

Erklärung

§ 61I EEG 2017 Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

Anlagenbetreiber: _____

Anlagenschlüssel: _____

Standort der Anlage (Adresse): _____

Wortlaut des § 61I Abs.1 EEG 2017

„1) Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in dieser Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Speicherverlust). Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.“

Ich versichere, dass hinsichtlich der oben genannten Anlage die Voraussetzungen des § 61I Abs.1 EEG 2017

- nicht erfüllt sind (Aufladung erfolgt mit Netzstrom und selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien)
- erfüllt sind (Aufladung erfolgt nur mit selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien)

Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers